



Sonderinformation

Update zum Transparenzregister – Eintragungspflicht für alle Gesellschaften

Im Jahr 2017 wurde als ein Mittel zur Geldwäscheprävention das Transparenzregister in Deutschland eingeführt, das den deutschen Unternehmen bestimmte Transparenzpflichten auferlegt. Seit Einführung wurde die Handhabung des Registers sowie dessen gesetzliche Grundlage wiederholt angepasst, zuletzt zum 01.08.2021, mit weitreichenden Änderungen für die Praxis: fast 2 Mio. Gesellschaften in Deutschland, die bislang von Ausnahmetatbeständen in Bezug auf das Transparenzregister profitiert haben, werden künftig tätig werden müssen.

Daher möchten wir für Sie das Wesentliche zum Status quo nachfolgend kurz zusammenfassen. Hinsichtlich der Rechtslage in der Vergangenheit dürfen wir auf unsere bisher veröffentlichten Sonderinformationen verweisen (abrufbar unter www.sonntag-partner.de).

1. Wen treffen die Transparenzpflichten?

Adressat der Transparenzpflichten sind vorwiegend juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland. Betroffen sind damit insbesondere Unternehmen in der Rechtsform der **AG, GmbH, UG, OHG, KG oder GmbH & Co. KG, ferner Vereine und Stiftungen**. Die Transparenzpflichten gelten unabhängig von Größe, etwaiger Gemeinnützigkeit oder Gründungsdatum der Gesellschaft. Im Einzelfall können sogar Gesellschaften mit Sitz im Ausland verpflichtet sein, sich in das deutsche Transparenzregister einzutragen. Ausgenommen sind derzeit allein Einzelunternehmen und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Bei den Transparenzpflichten handelt es sich um die folgenden Pflichten: Die Unternehmen haben bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten (1) einzuholen, (2) aufzubewahren, (3) aktuell zu halten und (4) **dem Bundesanzeiger Verlag als registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (sog. „Meldepflicht“)**.

2. Wer muss zum Transparenzregister gemeldet werden?

Die Transparenz- und damit auch die Meldepflichten drehen sich um den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens. Dabei handelt es sich um die Person, in deren Eigentum



oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztendlich steht. Der wirtschaftlich Berechtigte ist immer eine (oder mehrere!) natürliche und nie eine juristische Person. Bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sind unter anderem die Verteilung der Kapitalanteile und der Stimmrechte innerhalb des Unternehmens relevant; aber auch Sondersachverhalte (z.B. Treuhandverhältnisse, Stimmbindungsverträge, Nießbrauch etc.) können eine Rolle spielen. Insbesondere komplexere Beteiligungs- oder Vertragsstrukturen bedürfen daher einer vertieften Prüfung.

3. Ab wann besteht Handlungsbedarf?

Alle Unternehmen sollten sich bei nächster Gelegenheit mit dem Thema Transparenzregister auseinandersetzen. Denn die auferlegten Pflichten sind insbesondere nicht mit einer einmaligen Meldung zum Transparenzregister erledigt. Vielmehr handelt es sich dabei um eine andauernde, künftig fortbestehende Pflicht des Unternehmens, sodass insbesondere nach jeder Veränderung der Beteiligungsverhältnisse, nach jedem Abschluss eines Vertrages, der sich auf die Stimmrechtsverteilung auswirken kann, und nach jedem Geschäftsführerwechsel erneut überprüft werden muss, ob die Meldung zum Transparenzregister anzupassen ist. Insoweit muss bei unterschiedlichsten Sachverhalten ab sofort und stets sehr kurzfristig deren Relevanz für die Transparenzregistermeldung mit im Auge behalten werden.

Bis zum 31. Juli 2021 konnten sich einige Gesellschaften (insb. GmbH, Ein-Personen-KG, Einheits-KG) noch darauf verlassen, dass sich alle wesentlichen Informationen über ihren wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Handelsregister ergeben. Diese Privilegierung, auch „Meldefiktion“ genannt, ist seit dem 01. August 2021 vollständig entfallen, sodass diese Unternehmen – auch ohne konkreten Anlass – jetzt ihrer Meldepflicht zum Transparenzregister nachkommen müssen. Insofern gelten jedoch die folgenden Übergangsfristen:

Aktiengesellschaft, Societas Europaea, Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Fristende am 31.03.2022
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften	Fristende am 30.06.2022
alle anderen Rechtseinheiten (OHG, KG)	Fristende am 31.12.2022

Vorsicht: Diese Übergangsfristen gelten lediglich für solche Gesellschaften, die vor der Gesetzesänderung zum 01.08.2021 von der Meldefiktion profitiert haben. Ist die Meldung aus anderen Gründen unterblieben, sollte sie unverzüglich nachgeholt werden. Wurde eine Gesellschaft nach dem 01.08.2021 gegründet oder hat sich etwas betreffend der wirtschaftlich Berechtigten verändert (z.B. Änderung der Beteiligungsverhältnisse, Änderung in der Geschäftsführung), muss die Meldung unverzüglich erfolgen und es gilt keine der vorstehenden Übergangsfristen.



4. Automatische Eintragung für Vereine § 20a GwG

Für eingetragene Vereine sieht das Gesetz seit der neuesten Änderung eine Sonderregelung vor: Der Verein wird automatisch in das Transparenzregister eingetragen, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung des Vereins bedarf. Die Eintragung erfolgt auf Basis der im Vereinsregister hinterlegten Daten bis spätestens zum 01.01.2023 und wird danach anlassbezogen aktualisiert. Dabei werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Dieses automatische Eintragungsverfahren findet jedoch nicht auf alle Vereine Anwendung und sollte, insbesondere wenn der Verein nur wenige Mitglieder hat oder das Vereinsregister nicht regelmäßig gepflegt wird, auf seine Anwendbarkeit hin überprüft werden.

Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur einen unverbindlichen Überblick zu den wesentlichen Änderungen im Rahmen der GwG-Novelle darstellen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können insbesondere die jeweils individuelle Beratung nicht ersetzen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen. Sprechen Sie uns diesbezüglich gerne über Ihren jeweiligen Ansprechpartner an.

Ihre Ansprechpartner:



Dr. Barbara Albrecht

Rechtsanwältin und Partnerin

Standort: Augsburg, Nürnberg

barbara.albrecht@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153



Lisa Reimker, LL.M.

Rechtsanwältin

Standort: Nürnberg

lisa.reimker@sonntag-partner.de

Tel.: +49 911 81511-0

Fax: +49 911 81511-100



Eva-Maria Hambach

Rechtsanwältin

Standort: Augsburg

eva-maria.hambach@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 – 0

Fax: + 49 821 57058 – 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Sonderinformation und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



SONNTAG

Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.

Bei SONNTAG spielen viele Talente zusammen.

Multidisziplinär und lösungsorientiert agieren wir als mittelständische Wirtschaftskanzlei mit Büros in Augsburg, München, Ulm und Nürnberg im Sinne unserer Mandanten. Mit einem Team aus über 380 Experten verknüpfen wir die Beratungsfelder Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung. Unsere Mandanten vertrauen dabei auf einen Ansprechpartner, der die Belange koordiniert.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office und Vermögensbetreuung rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de